



Finanzierung öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Bern, Januar 2008



1	Ausgangslage	3
2	Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	3
3	Zusammenfassung	4
4	Allgemeine Bemerkungen	5
5	Stellungnahmen zur Vorlage des Bundesrates	5
5.1	Zum Finanzierungsmodell des differenzierten ZDG mit dem Ziel der Ausfinanzierung innert 30 Jahren	5
5.1.1	Angleichung der Rahmenbedingungen für örVE an privatrechtliche VE	5
5.1.2	Teilkapitalisierung nur für örVE mit DG < 100%	6
5.1.3	Finanzierungsmodell des differenzierten ZDG	7
5.1.4	Staatsgarantie und Finanzierungsplan als Voraussetzung für die Teilkapitalisierung	8
5.1.5	Zu Umfang und Rahmenbedingungen einer Staatsgarantie	8
5.1.6	Zum Konzept der Teilliquidation	9
5.1.7	Ziel der vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren.....	9
5.1.8	Periodische Berichterstattungspflicht des Bundesrates	10
5.2	Zu den vorgeschlagenen institutionellen Änderungen.....	10
5.2.1	Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung bzw. Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der Aufsichtsbehörden	10
5.2.2	Kompetenzausscheidung zwischen oberstem Organ und Gemeinwesen	11
5.2.3	Beitragspflicht öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds	11
6	Stellungnahmen zum Modell der SGK-N - Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades ohne zeitliche Befristung	11
6.1.1	Notwendigkeit von Sonderregelungen für Vorsorgeeinrichtungen mit besonders hoher Unterdeckung.....	12
6.1.2	Verwendung erzielter Überschüsse zur Verbesserung des Deckungskapitals	12
6.1.3	Weitere Bemerkungen zu den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates	13



1 Ausgangslage

Die vom Bundesrat in Vernehmlassung gegebene Vorlage ist das Ergebnis der Arbeiten einer vom EDI eingesetzten Expertenkommission zu der als Postulat überwiesenen Motion „Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kassen“ der SGK-S (03.3578), aufgrund der der Bundesrat die Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen zu prüfen hatte. Parallel dazu befasste sich die SGK-N mit der parlamentarischen Initiative „BVG. Aufhebung von Artikel 69 Absatz 2“ (03.432), mit der die Ausfinanzierung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen (örVE) verlangt wird. Dem von der Expertenkommission entwickelten Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades stimmte die SGK-N in der Folge zu. Der Bundesrat erachtete demgegenüber das von der Expertenkommission vorgeschlagene Modell lediglich als Übergangslösung im Hinblick auf eine vollständige Ausfinanzierung der heute im Teilkapitalisierungsverfahren geführten örVE.

Aus Synergieüberlegungen und weil die Vorschläge von Bundesrat und SGK-N nahe bei einander liegen, wurde ein gemeinsames Vernehmlassungsverfahren zu den Vorschlägen des Bundesrates und denjenigen der SGK-N durchgeführt. Die Vernehmlassung zu den Finanzierungsmodellen des Bundesrates und der SGK-N erfolgte strukturiert mittels Fragebogen. Im nachfolgenden Vernehmlassungsbericht werden die Stellungnahmen zu beiden Finanzierungsmodellen ausgewertet (zum Finanzierungsmodell des Bundesrates und den vorgeschlagenen institutionellen Änderungen siehe Ziff. 5.1 + 5.2, zum Modell der SGK-N siehe Ziffer 6).

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Bergregionen sowie die Spitzenverbände der Wirtschaft, Vereinigungen von weiteren betroffenen Kreisen wie den Versicherten, Leistungsbezügern und Selbständigerwerbenden, Behörden und verwandte Institutionen, Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen und Durchführungsstellen sowie weitere Organisationen eingeladen (vgl. Anhang 2).

Erstmals wurde die Vernehmlassung im Rahmen eines Pilotprojekts auch internetbasiert durchgeführt: Die von Bundesrat und SGK-N gestellten Fragen konnten von den Vernehmlassungsteilnehmern auf einem speziell dafür eingerichteten Portal auf der Webseite des BSV beantwortet werden. Das Pilotprojekt wurde aufgrund verschiedener Medienberichte Ende Juni 2007 einer grösseren Öffentlichkeit bekannt. Aufgründessen haben sich im Vergleich zu anderen Vernehmlassungen im Bereich der 2. Säule deutlich mehr Spontanteilnehmer zur Vorlage geäußert. Der Kreis der Spontanteilnehmer setzt sich dabei mehrheitlich aus Privatpersonen mit besonderen Fachkenntnissen oder besonderem Interesse an der 2. Säule (Versicherte einer örVE, Pensionskassenexperte u.a.) und aus Fachorganisationen (Personalverbände, örVE von Gemeinden u.a.) zusammen. Insgesamt haben sich 115 Personen und Verbände spontan am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Bei der letzten Vernehmlassung mit vergleichbarem Adressatenkreis¹ hatten sich bspw. lediglich 14 Personen und Verbände spontan zur Vorlage ausgesprochen. In der nachfolgenden Auswertung werden die Stellungnahmen der offiziellen

¹ Vernehmlassung zur Vorlage „Strukturreform in der beruflichen Vorsorge“, Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juli - 31. Oktober 2006.

Vernehmlassungsadressaten, die sich zur Vorlage geäußert haben und jene der Spontanteilnehmer separat ausgewiesen.

Übersicht bzgl. der Vernehmlassungsteilnehmer

		Adressaten	Keine Stellungnahme	Stellungnahme
1	Kantone + Konferenz der Kantonsregierungen	27	1	26
2	Parteien	16	10	6
3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1	2
4	Dachverbände der Wirtschaft	8	1	7
5	Behörden und verwandte Institutionen	3	2	1
6	Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständige	19	14	5
7	Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen	14	8	6
8	Weitere Organisationen	15	11	4
	Subtotal	105	46	57
9	Spontanteilnahme			115
	Total	105	46	172

3 Zusammenfassung

Die Mehrheit der Teilnehmer findet die Angleichung der finanziellen Rahmenbedingungen für örVE tendenziell richtig und ebenso, dass nur örVE mit einem Gesamtdeckungsgrad < 100% am Stichtag überhaupt noch im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können, sofern diese über eine Staatsgarantie und einen Finanzierungsplan verfügen (vgl. Ziff. 5.1.1 + 5.1.2).

Das sowohl dem Vorschlag des Bundesrates als auch demjenigen der SGK-N zugrunde liegende Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades wird mehrheitlich unterstützt (vgl. Ziff. 5.1.3). Die Geister scheiden sich jedoch an der Frage, ob und wie lange die Teilkapitalisierung überhaupt noch zugelassen sein soll. Das vorgeschlagene Modell des differenzierten ZDG wird vereinzelt ganz abgelehnt, weil entweder ein anderes Modell der Teilkapitalisierung (bspw. gesamtschweizerischer Mindestdeckungsgrad von 80%) oder sofort die vollständige Ausfinanzierung verlangt wird (vgl. Ziff. 4). Die vorgeschlagenen Regeln zur Staatsgarantie und zur Teilliquidation werden mehrheitlich unterstützt (vgl. Ziff. 5.1.4 + 5.1.5).

Unproblematisch ist die vorgeschlagene Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament periodisch über die finanzielle Lage örVE Bericht zu erstatten. Soweit sich die Teilnehmer dazu geäußert haben, stimmen sie dieser Verpflichtung mehrheitlich zu (vgl. Ziff. 5.1.8).

Mehrheitlich unterstützt werden auch die Vorschläge für eine rechtliche, finanzielle und organisatorische Verselbstständigung örVE und der Aufsichtsbehörden, der damit verbundenen Kompetenz-

ausscheidung zwischen oberstem Organ und Gemeinwesen und der Beibehaltung der Beitragspflicht örVE an den Sicherheitsfonds (vgl. Ziff. 5.2).

Klar abgelehnt werden demgegenüber Sonderregeln für örVE mit besonders hoher Unterdeckung (vgl. Ziff. 6.1.1) sowie die Verpflichtung, erzielte Überschüsse in erster Linie zur Verbesserung des Deckungskapitals, statt für Leistungsverbesserungen zugunsten der Versicherten zu verwenden (vgl. Ziff. 6.1.2).

Der Vorschlag einer Ausfinanzierung örVE ist umstritten - Befürworter und Gegner halten sich die Waage: Die Befürworter schlagen z.T. eine kürzere oder eine längere Ausfinanzierungsfrist vor. Die Gegner lehnen jedwelche Frist zur Ausfinanzierung wegen befürchteter Mehrkosten ab (vgl. Ziff. 5.1.7).

4 Allgemeine Bemerkungen

FR schlägt insgesamt einen anderen Ansatz mit einem für alle örVE verbindlichen Mindestzieldeckungsgrad von 60%, vorzugsweise jedoch von 80% vor, den es sowohl dem Vorschlag des Bundesrates als auch demjenigen der SGK-N vorzieht. Die **SVP** lehnt den Vernehmlassungsentwurf insgesamt ab, da dieser die bestehende Ungleichbehandlung zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nicht beseitigt und verlangt die sofortige Ausfinanzierung aller öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Die **EVP** beantragt, auf die Vorlage zu verzichten, da sie das Ausmass der Fehlbeträge in öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nicht als so gravierend ansieht. Auch **VASOS** lehnt die Vorlage insgesamt ab.

Bei den Spontanteilnehmer lehnt **Gastrosuisse** die Vorlage insgesamt ab, weil die Finanzierung der Deckungslücke nicht nur durch Steuermittel, sondern auch durch höhere Beiträge der Versicherten und durch Leistungskürzungen erfolgen und so die Schweizer Wirtschaft künftig in Millionenhöhe belastet würde.

5 Stellungnahmen zur Vorlage des Bundesrates

5.1 Zum Finanzierungsmodell des differenzierten ZDG mit dem Ziel der Ausfinanzierung innert 30 Jahren

5.1.1 Angleichung der Rahmenbedingungen für örVE an privatrechtliche VE

Die Mehrheit der offiziellen Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet die Angleichung der finanziellen Rahmenbedingungen (35 Teilnehmer), 15 sprechen sich dagegen aus. Bei den Spontanteilnehmern befürworten 66 eine Angleichung, 46 lehnen eine solche ab.

Die Mehrheit der Kantone (17) unterstützt die vorgeschlagene Angleichung der finanziellen Rahmenbedingungen, weil kein Grund für eine Ungleichbehandlung örVE mit privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen bestehe und eine solche aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vermieden werden müsse. **AR** verlangt eine Ausfinanzierung aller örVE grs. innert 20 Jahren, während für solche mit einem aktuellen Deckungsgrad von unter 50% bei Inkrafttreten der Regelung eine Frist von 30 Jahren festgelegt werden könne. **VS** erachtet die Vorgabe zur Ausfinanzierung innert 30 Jahren ohne Zwischenziele als lückenhaft. So sollen insbesondere für örVE mit tiefem aktuellem Deckungsgrad kurz- und mittelfristig Zieldeckungsgrade bezüglich der gesamten und der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten festgelegt werden müssen. Langfristig müsse mindestens die Erhaltung eines Deckungsgrades von 80% vorgeschrieben werden. **BL** unterstützt die Angleichung der finanziellen Rahmenbedingungen, da auch bei örVE die Perennität zunehmend nicht mehr gegeben sei. 5 Kantone lehnen die Angleichung der finanziellen Rahmenbedingungen ab, weil es keine zwingenden Gründe gebe, vom System der Teilkapitalisierung abzurücken, die volle Ausfinanzierung beträchtliche Kosten für die

Gesamtwirtschaft und öffentliche Hand zur Folge hätte (**VD, NE, BS, JU**) und keine Notwendigkeit bestehe (**BS**). **FR** schlägt alternativ einen gesamtschweizerisch einheitlichen Mindestzieldeckungsgrad von 60% vor.

EVP, LPS, FDP und **CVP** befürworten grundsätzlich die Angleichung der Rahmenbedingungen, **SP** und **SVP** lehnen sie ab. Die **SP** befürchtet Mehrkosten, die mehrheitlich von den Versicherten getragen werden müssten, obwohl diese nicht für die Fehlbeträge verantwortlich seien.

Die **SAB** lehnt die Angleichung der finanziellen Rahmenbedingungen ab, da die Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie noch immer ein sinnvolles Instrument zur Sicherung der Verpflichtungen örVE sei.

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft befürworten **travail.suisse, sgV**, und **Swissbanking** die Angleichung der Rahmenbedingungen, **SGB, economiesuisse** und **Schw. Arbeitgeberverband** lehnen sie ab, soweit damit die vollständige Ausfinanzierung innert 30 Jahren verbunden ist.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** unterstützt die Angleichung der finanziellen Rahmenbedingungen. Aus der Gruppe der Versicherten befürworten **Procap** und der **SVS** die Angleichung der Rahmenbedingungen, der **SSR** lehnt sie ab.

Aus der Reihe der Durchführungsstellen wird die Angleichung der finanziellen Rahmenbedingungen von der **Treuhand Kammer** und der **SAV** unterstützt, von **ASIP** und der **Kammer der Pensionskassenexperten** hingegen abgelehnt.

Von den übrigen eingeladenen Organisationen unterstützen **SVV, Innovation 2. Säule** und **FER** die Angleichung der Rahmenbedingungen, **ARPIP** lehnt diese ab, weil die angestrebte Ausfinanzierung mehrheitlich zu Lasten der Versicherten erfolgen werde, die die Fehlbeträge nicht zu verantworten hätten.

Bei den **Spontanteilnehmern** überwiegt die Zustimmung zur Angleichung der finanziellen Rahmenbedingungen (66 Teilnehmer). Die Gegner (45 Teilnehmer) wenden ein, eine volle Ausfinanzierung sei nicht sinnvoll (LCH, Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband, LVB, VSPB, PV BKP und des Bundes sicherheitsdienstes), für einen Teil der örVE nicht zumutbar (Verband Kantonspolizei Zürich), es bestünden keine zwingenden Gründe vom System der Teilkapitalisierung abzurücken (ZV) und diese sei mit beträchtlichen Kosten für die Gesamtwirtschaft und die öffentliche Hand verbunden (Conférences des directeurs des Caisses publiques de Suisse romande, CPPVF, Les Retraites populaires, CPCL, Caisse intercommunale de pensions, Caisse de pension de l'État de Neuchâtel).

5.1.2 *Teilkapitalisierung nur für örVE mit DG < 100%*

Die Mehrzahl der Kantone unterstützt den Ansatz, dass nur örVE mit einem Gesamtdeckungsgrad < 100% am Tag des Inkrafttretens der Neuregelung im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. **AR** allerdings nur unter der Bedingung, dass das System der Teilkapitalisierung während längstens 20 Jahren beibehalten werde und der Deckungsgrad währenddessen kontinuierlich erhöht werde. **VS** verlangt, dass für die Festsetzung des Ausgangsdeckungsgrades, der über die Möglichkeit zur Weiterführung im System der Teilkapitalisierung entscheidet, Wertschwankungsreserven in ausreichendem Umfang berücksichtigt würden. Ausdrücklich gegen die vorgeschlagene Regelung sprechen sich **ZH, OW, FR, BS, VD, NE, AG** aus, weil die Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades wegen der Berücksichtigung von Wertschwankungs- und Perennitätsreserven auf einen Stichtag hin zufällig und wegen der dannzumal herrschenden, nicht vorhersehbaren ökonomischen Einflüsse willkürlich sei (ZH) oder weil bei der Festlegung des Deckungsgrades der einzelnen Vorsorgeeinrichtung am Stichtag nicht sicher gestellt wäre, dass und in welchem Umfang Wertschwankungsreserven sowie technische Rückstellung berücksichtigt worden seien (BS, VD, NE, AG).

Bei den Parteien unterstützen **SP** und **LPS** die vorgeschlagene Regelung, **SVP** und **EVP** lehnen diese ab, da die Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades per Stichtag willkürlich erscheine (EVP). Die **FDP** erachtet es als richtig, dass Vorsorgeeinrichtungen mit einem Ausgangsdeckungsgrad > 100% am Stichtag künftig nicht mehr zum System der Teilkapitalisierung wechseln dürften, merkt in Bezug auf die Aufhebung der Staatsgarantie nach erfolgter Ausfinanzierung hingegen an, dass dafür vorgängig ausreichende Wertschwankungs- und Perennitätsreserven geäufnet worden sein müssten.

Unentschieden in dieser Frage ist der **Schw. Städteverband**, dessen aktuell bereits ausfinanzierte Mitglieder den Vorschlag unterstützen, wohingegen Mitglieder, deren Vorsorgeeinrichtungen aktuell einen (sehr) tiefen Deckungsgrad aufweisen, den Vorschlag ebenso wie die **SAB** ablehnen.

Bei den Dachverbänden der Wirtschaft unterstützt die Mehrheit der Teilnehmenden (**SGB, sgv, travail.Suisse, KV Schweiz, Swissbanking**) den vorgeschlagenen Ansatz, **economiesuisse** und **Schw. Arbeitgeberverband** lehnen ihn ab, weil vor der Aufhebung der Staatsgarantie Wertschwankungs- und Perennitätsreserven geäufnet werden müssten.

Die **Konferenz der kt. BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** unterstützt den Vorschlag.

Aus dem Kreis der Versicherten befürworten **Procap** und **SSR** den Vorschlag, **VASOS** lehnt ihn ab. Bei den Durchführungsstellen sprechen sich die **Treuhand-Kammer, SAV** und die **Kammer der Pensionskassenexperten** dafür, **ASIP** dagegen aus. Bei den weiteren Organisationen überwiegt die Zustimmung (**SVV, Innovation 2. Säule, FER**). Einzig **ARPIP** spricht sich dagegen aus.

Bei den **Spontanteilnehmern** überwiegt die Zustimmung (63 Teilnehmer). Die Gegner (42 Teilnehmende) argumentieren, dass ein Wechsel der örVE zur Vollkapitalisierung und die Aufhebung der Staatsgarantie nicht bereits bei einem Gesamtdeckungsgrad von 100%, sondern erst nach Äufnung ausreichender Wertschwankungs- und Perennitätsreserven erfolgen dürfe (Conférence des directeurs des caisses publiques de Suisse romande, Les Retraites populaires, CPCL, Caisse intercommunale de pension, Caisse de pension de l'État de Neuchâtel) bzw. über den Wechsel zur Vollkapitalisierung vom obersten Organ zu entscheiden sei (ZV). Andere befürchten, dass der Ausgangsdeckungsgrad im Zeitpunkt des Inkrafttretens zugunsten des Gemeinwesens zu hoch angesetzt werden, so dass die in der Folge eintretenden Fehlbeträge im Rahmen von Sanierungsmassnahmen von den Versicherten (mit-) getragen werden müssen, anstatt dass sie bei richtiger Festsetzung vom Gemeinwesen im Rahmen der Staatsgarantie zu tragen wären (CPPVF). Dritte erachten die vorgeschlagene Regelung als Überregulierung (J. Probst).

5.1.3 Finanzierungmodell des differenzierten ZDG

Das Finanzierungmodell des differenzierten ZDG wird von 22 Kantonen befürwortet, **FR** und **GL** lehnen das Modell ab. Damit würden weder die verschiedenen finanziellen Rahmenbedingungen zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beseitigt, noch eine volle Ausfinanzierung erreicht (GL). FR favorisiert generell einen obligatorischen Mindestzieldeckungsgrad von 80%, wobei der Deckungsgrad aller örVE mindestens aber 60% betragen müsse.

Auch die Parteien sprechen sich mehrheitlich für das zur Diskussion gestellte Modell eines differenzierten Zieldeckungsgrades aus (**SP, LPS, CVP, FDP**). Dagegen ist die **SVP**.

Die **SAB** spricht sich demgegenüber für einen vom obersten Organ mit Hilfe des Experten für berufliche Vorsorge im Reglement festgelegten Deckungsgrad aus, der innert 40 Jahren erreicht werden muss.

Die teilnehmenden Dachverbände der Wirtschaft (**SGB, travail.Suisse, KV Schweiz, sgv, economiesuisse, Schw. Arbeitgeberverband**) und die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** unterstützen das vorgeschlagene Finanzierungmodell geschlossen.

Bei den Versichertenorganisationen befürworten **Procap** und **SVS** das Modell, **VASOS** und **SSR** lehnen es ab. Ebenso unterstützen **ASIP**, **Treuhand-Kammer** und die **Kammer der Pensionskassenexperten** das Modell; die **SAV** lehnt es hingegen ab. Von den weiteren Organisationen sprechen sich **SVV**, **ARPIP** und **FER** für, **Innovation 2. Säule** jedoch gegen das Modell aus. Dieses sei für Laien nicht nachvollziehbar und eine Differenzierung zwischen Aktiven und Rentnern müsse bei örVE vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller Versicherten vermieden werden.

Bei den **Spontanteilnehmern** spricht sich eine grosse Zahl der Teilnehmer für (87 Teilnehmende) und eine Minderheit (20 Teilnehmende) gegen das Modell des differenzierten Zieldeckungsgrades aus.

5.1.4 *Staatsgarantie und Finanzierungsplan als Voraussetzung für die Teilkapitalisierung*

Den Vorschlag, wonach von den wahlberechtigten örVE nur jene im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden dürfen, die über eine Staatsgarantie des Gemeinwesens und einen von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Finanzierungsplan verfügen stimmt die überwiegende Mehrheit der Kantone (21 Kantone) zu, nur **LU** spricht sich dagegen aus, weil der übergangsrechtliche Charakter des vorgeschlagenen Teilkapitalisierungsmodells zu wenig klar aus den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen herausgehe und eine Vorschrift fehle, wonach das Gemeinwesen den Fehlbetrag in der Bilanz auszuweisen habe.

Bei den Parteien lehnt nur die **SVP** die vorgeschlagenen Voraussetzungen aus grundsätzlichen Überlegungen ab (vgl. Ziff. 4). Der **Schw. Städteverband** stimmt den vorgeschlagenen Voraussetzungen ebenso vorbehaltlos zu wie die teilnehmenden Dachverbände der Wirtschaft (**SGB**, **travail.Suisse**, **sgv**, **economiesuisse**, **Schw. Arbeitgeberverband**, **KV Schweiz**, **Swissbanking**) und die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**.

Bei den Versicherten stimmen **Procap** und **SVS** dem Vorschlag zu, **VASOS** lehnt ihn hingegen ab. **ASIP** und die **Kammer der Pensionskassenexperten** sind ebenfalls für, **Treuhand-Kammer** und **SAV** dagegen. Die Treuhand-Kammer erachtet es als notwendig, dass die Anforderungen an den Finanzierungsplan im Gesetz auch qualitativ umschrieben werden (bspw. allg. anerkannte Berechnungsmethoden, nachvollziehbare Annahmen). Die eingeladenen weiteren Organisationen sprechen sich einstimmig für die vorgeschlagenen Voraussetzungen der Teilkapitalisierung aus (**ARPIP**, **SVV**, **FER**, **Innovation 2. Säule**).

Von den **Spontanteilnehmern** sprach sich ebenfalls eine Mehrheit von 70 Teilnehmern für und eine Minderheit von 30 Teilnehmern gegen die vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung aus.

5.1.5 *Zu Umfang und Rahmenbedingungen einer Staatsgarantie*

Der vorgeschlagene Umfang und die Rahmenbedingungen einer Staatsgarantie werden grundsätzlich von allen offiziellen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. **AG** merkt jedoch an, dass der Begriff der Staatsgarantie nicht abschliessend definiert sei und in der Bilanz des Gemeinwesens zu berücksichtigen wäre, dass der garantierte Fehlbetrag verzinst werden müsste, **SVP** (vgl. Ziff. 4) und **VASOS** lehnen den Vorschlag hingegen ab. **SZ** beantragt, dass die Staatsgarantie „freiwillig“ beibehalten werden könne, wenn der Deckungsgrad zwar 100% übersteige, die Wertschwankungsreserven hingegen noch nicht in ausreichendem Ausmass geäufnet worden seien. Ausserdem sollen örVE mit Staatsgarantie, deren Ausgangsdeckungsgrad > 100% von der Pflicht zur Sanierung befreit bleiben, sofern und soweit der Deckungsgrad in der Folge unter 100% fällt, aber mehr als 90% betrage. Schliesslich soll das oberste Organ so lange lediglich über ein Anhörungsrecht verfügen, wie es nicht über die volle finanzielle Autonomie und Verantwortung verfüge. **economiesuisse** und **Schw. Arbeitgeberverband** verlangen, dass vor der Aufhebung der Staatsgarantie Wertschwankungs- und

Perennitätsreserven ausreichend geüfnet werden müssten. Auch bei den **Spontanteilnehmern** überwiegt die Zustimmung (71 Teilnehmer für, 30 Teilnehmer dagegen).

5.1.6 *Zum Konzept der Teilliquidation*

Dem vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation, wonach vom Grundsatz der vollen Ausfinanzierung des austretenden Versichertenkollektivs abgewichen werden darf, wenn sich die beiden beteiligten Vorsorgeeinrichtungen auf den tieferen Ausfinanzierungsgrad der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung einigen oder mangels Garantie eines Gemeinwesens ein versicherungstechnischer Fehlbetrag mitgegeben werden darf, stimmen mit Ausnahme von **FR** und **AG** alle Kantone zu. Von den übrigen offiziellen Vernehmlassungsteilnehmern sprechen sich **SVP** (vgl. Ziff. 4), **SAB**, **Swissbanking** gegen den Vorschlag zur Regelung der Teilliquidation aus, alle übrigen stimmen zu, soweit sie sich zur Frage haben vernehmen lassen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den **Spontanteilnehmern**, bei denen 82 Teilnehmer den Vorschlag unterstützen und 21 Teilnehmer ihn ablehnen.

5.1.7 *Ziel der vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren*

Die vorgeschlagene Frist zur Ausfinanzierung wird von 16 Kantonen abgelehnt (**GR, ZH, TG, JU, AI, VS, TI, SG, NW, FR, BS, VD, GE, NE, AG, SO**) und von 10 (**AR, GL, ZG, LU, OW, SH, UR, BL, BE, SZ**) gutgeheissen. Bei den Parteien unterstützen **LPS** und **CVP** den Vorschlag, **SVP, SP** und **FDP** lehnen ihn ab. Die **LPS** favorisiert dabei jedoch eine Ausfinanzierung innert 50 Jahren anhand eines Finanzierungsplans, der eine stetige Ausfinanzierung vorsieht. Gemäss **SP** handelte es sich beim System der Teilkapitalisierung um ein bisher zulässiges, bewährtes Finanzierungssystem, dessen Abschaffung unter Berücksichtigung der notwendigen Wertschwankungsreserven rund 50 Mrd Franken kosten würde. Diese Kosten wären vom Gemeinwesen und nicht von den Versicherten (höhere Beiträge, tiefere Leistungen) zu tragen. Die **FDP** lehnt einen mittelfristigen Wechsel zu Vollkapitalisierung ab und erachtet den Nutzen einer vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren als zweifelhaft. Die **SVP** verlangt eine sofortige Ausfinanzierung, mit der die Schuldensituation und der verfälschte Wettbewerb zwischen den öffentlich-rechtlichen Körperschaften bereinigt und die Eigenverantwortung erhöht würde.

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden erachten **Swissbanking** und der **sgv** die volle Ausfinanzierung als richtig. Währenddem der **sgv** jedoch eine maximale Frist von 20 Jahren als angemessen erachtet, plädiert **Swissbanking** dafür, bei Vorsorgeeinrichtungen mit besonders tiefem Deckungsgrad die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist auf 40 Jahre oder auch 50 Jahre vorzusehen. Bei den Gegnern steht die Unvereinbarkeit des differenzierten Zieldeckungsgrades mit dem Endziel einer vollen Ausfinanzierung (**SGB, KV Schweiz**), die damit verbundenen Kosten, die entstehende Ungleichbehandlung der Generationen und fehlende Bestimmungen über die Durchführung der vollen Ausfinanzierung (*travail.suisse*) im Vordergrund. Die **SAB** verweist in diesem Zusammenhang auf ein Modell eines gesamtschweizerischen Mindestdeckungsgrades von 80%, der innert 40 Jahren von allen Vorsorgeeinrichtungen erreicht werden müsste.

Bei den Behörden, Versicherten und Durchführungsinstitutionen unterstützen nur **Procap, SAV** und **SVS** die Ausfinanzierung innert 30 Jahren. Die Gegner (u.a. **VASOS**) monieren einerseits, dass das Teilkapitalisierungssystem mittelfristig abgeschafft werde (**Treuhand-Kammer, ASIP**) oder das Ziel der Ausfinanzierung nicht mit dem Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades vereinbar sei (**Kammer der Pensionskassenexperten**), andererseits wird bezweifelt, dass örVE mit sehr tiefem Ausgangsdeckungsgrad in der Lage seien, die Deckungslücke innert 30 Jahren auszufinanzieren (**Konferenz der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**). Bei den weiteren eingeladenen Organisationen unterstützt nur der **SVV** die Zielsetzung der Ausfinanzierung innert 30 Jahren. **Innovation 2. Säule** und **FER** lehnen sie hingegen ab, weil die volle Kapitalisierung besser mittels Planverpflichtungen oder durch eine etappenweise Anhebung des Zieldeckungsgrades von 70% auf 100% innert 40 Jahren erreicht werden könne.

ASIP, VD und GE lehnen gemeinsam mit verschiedenen Spontanteilnehmern (CiP, Conférence des directeurs des Caisses publiques de Suisse romande, CPPVF, CPCL, Les Retraites populaires) die vorgeschlagene Ausfinanzierung örVE innert 30 Jahren grundsätzlich ab. Diese befürchten den Verlust der Glaubwürdigkeit der zweiten Säule und sprechen sich für die Beibehaltung des Systems der Teilkapitalisierung aus, weil bei örVE die Perennität auch weiterhin gegeben sei, keine ökonomische Notwendigkeit zur Aufhebung der Teilkapitalisierung bestehe, die gleiche Generation als Steuerzahler und beitragspflichtige Versicherte doppelt bestraft würde, die positiven Effekte einer Vollkapitalisierung nicht nachgewiesen seien, die makroökonomischen und sozialen Auswirkungen der Ausfinanzierung ungenügend analysiert wurden und die Ausfinanzierung innert 30 Jahren für verschiedene Gemeinwesen zu untragbaren Lasten führe. Insgesamt sind die **Spontanteilnehmer** jedoch relativ ausgewogen: 59 Teilnehmer unterstützen eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren, 51 lehnen diesen Vorschlag ab. Als Gründe für die Ablehnung werden unbekannte Rahmenbedingungen (Betroffene, Umfang) für die Ausfinanzierung, zu hohe Kosten mit zu hoher Belastung der Steuerzahler, die Ebenbürtigkeit einer korrekt durchgeführten (kostengünstigeren) Teilkapitalisierung, die übermässige Belastung einer Versicherten- bzw. Beitragsgeneration sowie eine zu lange oder auch zu kurze Frist zur Ausfinanzierung genannt. Bei den Befürwortern wird angesichts der mit einer Ausfinanzierung verbundenen Kosten grs. auch ein Zeithorizont von 40 bis 50 Jahren in Betracht gezogen,

5.1.8 *Periodische Berichterstattungspflicht des Bundesrates*

In Bezug auf die periodische Berichterstattungspflicht überwiegt bei den offiziellen Vernehmlassungsteilnehmern die Zustimmung deutlich (35 Ja : 17 nein). Die Gegner schlagen entweder einen kürzeren Zeithorizont von 5 Jahren (**JU, OW, AG**) bzw. einen jährlichen Rhythmus für die Berichterstattung (**Innovation 2. Säule**) vor oder erachten eine Berichterstattung als nicht notwendig, weil sie die volle Ausfinanzierung insgesamt ablehnen (**SP, SAB, travail.suisse, KV Schweiz, ARPIP, Treuhand-Kammer**).

Bei den **Spontanteilnehmern** überwiegt ebenfalls die Zustimmung zur periodischen Berichterstattung des Bundesrates (73 Teilnehmer dafür, 36 Teilnehmer dagegen). Häufig wünschen die Gegner eine häufigere Berichterstattung, d.h. alle 5 statt bloss alle 10 Jahre.

5.2 **Zu den vorgeschlagenen institutionellen Änderungen**

5.2.1 *Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung bzw. Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der Aufsichtsbehörden*

Die Ausgliederung der örVE und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der Verwaltung des Gemeinwesen und ihre rechtliche und finanzielle Verselbstständigung befürworten 20 Kantone (**GR, ZH, TG, AR, GL, AI, VS, ZG, LU, NW, SH, SZ, UR, BS, VD, GE, BE, NE, AG, SO**), dagegen sprechen sich 3 aus (**JU, FR, BL**). JU erachtet die Festlegung von Leistungen und Beiträgen durch das Gemeinwesen so lange als notwendig, als dieses im Rahmen einer Staatsgarantie Leistungen garantiert. FR ist mit der juristischen und administrativen, nicht aber mit einer finanziellen Verselbstständigung einverstanden, so lange eine Garantie bestehe. BL erachtet die administrative Verselbstständigung als unzulässigen Eingriff in die kantonale Autonomie. **TI** ist mit der Verselbstständigung der örVE, nicht jedoch mit derjenigen der Aufsichtsbehörde einverstanden. AG beantragt darüber hinaus, dass zumindest während der Übergangsphase auch Sondervollmachten bei verwaltungsrechtlichen Ausstandsgründen zulässig sein sollen, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Auch bei den übrigen Vernehmlassungsteilnehmern überwiegt die Zustimmung zum Vorschlag (**SP, LPS, CVP, FDP, Schw. Städteverband, SAB, SGB, travail.suisse, KV Schweiz, sgv, economiesuisse, Swissbanking, Schw. Arbeitgeberverband, Konferenz der kt. BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Procap, SVS, Treuhand-Kammer, ASIP, SAV, Schw. Kammer der Pensionskassenexperten, SVV, Innovation 2. Säule, FER**); nur **VASOS** spricht sich dagegen aus.

Auch bei den **Spontanteilnehmern** überwiegt die Zustimmung zur Verselbstständigung von örVE und Aufsichtsbehörden deutlich (92 Teilnehmer dafür : 16 Teilnehmer dagegen).

5.2.2 *Kompetenzausscheidung zwischen oberstem Organ und Gemeinwesen*

Bei der vorgeschlagenen Kompetenzausscheidung zwischen oberstem Organ und Gemeinwesen überwiegt die Zustimmung: 18 Kantone unterstützen den Vorschlag, 3 sind dagegen (**VS, FR, BE**), weil insbesondere die Vorgabe, wonach das garantiegebende Gemeinwesen nur entweder die Leistungs- oder die Beitragsseite festlegen können soll, als Eingriff in die kantonale Autonomie verstanden wird. Auch bei den übrigen offiziellen Vernehmlassungsteilnehmern (dagegen nur **VASOS**) und bei den **Spontanteilnehmern** überwiegt die Zustimmung (90 Teilnehmer dafür, 10 dagegen).

5.2.3 *Beitragspflicht öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds*

Gegen die Weiterführung der Beitragspflicht an den Sicherheitsfonds sprechen sich von den offiziellen Vernehmlassungsteilnehmern **TG, VS, FR, BE, SH** und **BL** aus, weil sich diese während der Dauer der Garantieverpflichtung entweder nicht rechtfertige (TG) oder ein reduzierter Beitragssatz für Gemeinwesen angemessener wäre (VS) und örVE wegen der Staatsgarantie kaum je Leistungen aus dem Sicherheitsfonds bezögen (SH, BL). 17 Kantone unterstützen die Weiterführung der Beitragspflicht. Von den übrigen offiziellen Vernehmlassungsteilnehmern sprechen sich lediglich **VASOS** und **Procap** gegen eine Weiterführung der Beitragspflicht an den Sicherheitsfonds aus. **SZ** vertritt die Ansicht, dass der Beitrag zur Deckung der Insolvenzfälle mit einem Fixbeitrag pro versicherte Person vereinfacht werden könnte, in Bezug auf Zuschüsse an Anschlüsse mit ungünstiger Altersstruktur hingegen müsse die Beitragspflicht für örVE abgeschafft werden, da das Verfahren für den Beitragsbezug zu aufwändig sei.

Bei den **Spontanteilnehmern** lehnt ebenfalls nur eine Minderheit die Weiterführung der Beitragspflicht der örVE an den Sicherheitsfonds ausdrücklich ab (95 Teilnehmer dafür : 8 Teilnehmer dagegen).

6 **Stellungnahmen zum Modell der SGK-N - Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades ohne zeitliche Befristung**

Das von der SGK-N vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades unterstützen 16 Kantone (**GR, ZH, AR, JU, AI, VS, TI, ZG, NW, SH, FR, BS, VD, GE, NE, SO**), 7 sind dagegen (**TG, GL, LU, OW, BL, AG, SZ**). Bei den übrigen offiziellen Vernehmlassungsteilnehmern zeigt sich das Bild ziemlich ausgewogen: 15 Teilnehmer befürworten eine unbefristete Weiterführung der Teilkapitalisierung in Form des Modells eines differenzierten Zieldeckungsgrades (**SP, CVP, FDP, Schw. Städteverband, SGB, travail.suisse, KV Schweiz, economiesuisse, Schw. Arbeitgeberverband, Konferenz der kt. BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Procap, Treuhand-Kammer, ASIP, ARPIP, Schw. Kammer der Pensionskassenexperten**) 11 sprechen sich dagegen aus (**SVP, LPS, SAB, sgv, Swissbanking, VASOS, SVS, SAV, SVV, Innovation 2. Säule, FER**). Nebst den klaren Befürwortern oder Gegnern stimmen einzelne Teilnehmer sowohl der vollständigen Ausfinanzierung innert 30 Jahren als auch dem Finanzierungsmodell der SGK-N zu, ziehen Letzteres hingegen einer vollen Ausfinanzierung vor (ZG, SAB). Bei den Gegnern ist weiter zwischen jenen zu unterscheiden, die eine unbefristete Weiterführung der Teilkapitalisierung ablehnen und solchen, die das Modell der SGK-N aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnen und stattdessen vom obersten Organ eine individuelle Festlegung des Zieldeckungsgrades (mindestens jedoch 80%) fordern (SAB) bzw. solchen, die eine längere (sgv) oder kürzere (SVP) Frist für die vollständige Ausfinanzierung der örVE bevorzugen.

Bei den **Spontanteilnehmern** überwiegt die Zustimmung zum Vorschlag der SGK-N (77 Teilnehmer dafür, 33 Teilnehmer dagegen). Die Gegner monieren die unbefristete Weiterführung der Teilkapitalisierung und fordern eine vollständige Ausfinanzierung innert 10 - 15 Jahren (C. Grepper). Die Befürworter fordern z.T. zusätzlich, dass ein Zieldeckungsgrad von 80% und ein maximaler Zeithorizont zu dessen Erreichung (abhängig vom aktuellen Deckungsgrad) vorgegeben werden sollten (Swisscanto).

6.1.1 *Notwendigkeit von Sonderregelungen für Vorsorgeeinrichtungen mit besonders hoher Unterdeckung*

Die Mehrheit der Kantone lehnt Sonderregelungen für Gemeinwesen mit besonders tiefem Ausgangsdeckungsgrad ab. **TG, VS, SH, FR, UR, BL** unterstützen den Vorschlag. VS schlägt die Festsetzung von kurz-, mittel- und langfristig zu erreichenden Zieldeckungsgraden in Bezug auf die Verpflichtungen gegenüber aktiven Versicherten und in Bezug auf die gesamten Verpflichtungen vor. FR erachtet einen für alle örVE verbindlichen Mindestdeckungsgrad von 60% als angemessene Lösung, UR erachtet für örVE mit einem Deckungsgrad unter 70% die Festsetzung eines Zieldeckungsgrades von 80% verbunden mit der Möglichkeit der Weiterführung der Teilkapitalisierung als möglichen Lösungsansatz. BL wünscht Sonderregeln für örVE mit tiefem Deckungsgrad mit dem Ziel der Vollkapitalisierung. **SZ** lehnt Sonderregeln ab, die örVE begünstigen sollen und schlägt stattdessen vor, dass für diese strengere Rahmenbedingungen gelten sollen: nach Ablauf von 10 - 15 Jahren sollen diese in Bezug auf die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten einen Deckungsgrad von mindestens 50% aufweisen müssen. Auch bei den übrigen offiziellen Vernehmlassungsteilnehmern überwiegt die Ablehnung gegen Sonderregeln für örVE mit tiefem Ausgangsdeckungsgrad - lediglich 2 Teilnehmer sprechen sich für Sonderregeln aus (**CVP, sgV**). sgV erachtet vor dem Hintergrund der anzustrebenden vollen Ausfinanzierung eine Erstreckung der dafür notwendigen Frist auf 40 oder 50 Jahre als angemessen.

Bei den **Spontanteilnehmer** überwiegt ebenfalls die Ablehnung von Sonderregeln deutlich (32 Teilnehmer dafür, 68 dagegen). Nach den Befürwortern sollen strengere Rahmenbedingungen für örVE mit tiefem Deckungsgrad eingeführt werden, indem die Beiträge der aktiven Versicherten bspw. maximal um 10% angehoben werden dürften (R. Witschard). Die Gegner bringen dagegen vor, dass für örVE mit tiefem Deckungsgrad kein Mindestzieldeckungsgrad festgesetzt werden dürfe, da eine solche Regelung den individuellen Verhältnissen dieser örVE nicht Rechnung trage (Conférence des directeurs de Caisses publiques de Suisse romande, CPPVF, Les Retraites populaires, CPCL, Caisse intercommunal de pension, Caisse de pension de l'État de Neuchâtel). VPOD verlangt eine detaillierte Regelung der Teilkapitalisierung in diesen Fällen, R. Wagner schlägt eine kontinuierliche Ausfinanzierung innert 30 Jahren vor, C. Grepper mit Verweis auf die Gleichbehandlung der Generationen auch die Belastung der Rentenbezüger.

6.1.2 *Verwendung erzielter Überschüsse zur Verbesserung des Deckungskapitals*

Bei den **Kantonen** ist die Haltung gegenüber einer prioritären Verwendung von Überschüssen zur Aufstockung des Deckungskapitals ausgewogen: **TG, AR, VS, LU, BL, SZ, SO** unterstützen den Vorschlag; **JU, GL, ZG, FR, BS, VD, NE, AG** lehnen ihn ab, weil das von der SGK-N vorgeschlagene Modell genüge, andernfalls Rentenbezüger auf einen Teuerungsausgleich verzichten müssten und benachteiligt würden, der Entscheid darüber in die Kompetenz des obersten Organs falle oder eine solche Regelung nicht systemkonform sei. Die übrigen offiziellen Vernehmlassungsadressaten sprechen sich mehrheitlich gegen eine solche Vorschrift aus. Nach deren Ansicht sollen Überschüsse und freie Mittel an die Versicherten ausgeschüttet werden können, auch wenn die örVE noch nicht vollständig kapitalisiert ist (**SP, LPS, SAB, SGB, KV Schweiz**). Andere lehnen eine entsprechende Regelung als systemfremd ab (**sgV, ASIP, ARPIP, Schw. Kammer der Pensionskassenexperten**). Von den **Spontanteilnehmern** unterstützen 59 Sonderregeln für örVE, 38 lehnen solche ab. Einzelne schlagen eine periodische Anpassung des Zieldeckungsgrades vor (Y. Müller).

6.1.3 Weitere Bemerkungen zu den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates

TG kritisiert die vorgeschlagene Neuregelung, wonach Überschüsse auch für die Öffnung von Wertschwankungsreserven verwendet werden könnten, ohne dass zuerst der Fehlbetrag vermindert werde. **VS** schlägt vor, in der Vorlage den Begriff der örVE durch Vorsorgeeinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu ersetzen, da die vorgeschlagenen Neuregelungen auch für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen eines Gemeinwesens gelten sollten. **TI** schlägt vor, den angestrebten Zieldeckungsgrad von 100% für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Gesetzestext festzuschreiben. **SG, FR, BS, VD, NE** kritisieren, dass sich das Ziel der angestrebten Ausfinanzierung innert 30 Jahren nicht mit dem für die Zwischenzeit propagierten Modell der Teilkapitalisierung vertrage. **GE** beantragt, die vorgeschlagene Bestimmung zur Überschussverteilung und Verteilung der Wertschwankungsreserven im Fall der Teilliquidation aufzuheben.

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters- und Hinterlassenenversicherung
CIA	Caisse de prévoyance du personnel enseignant de l'instruction publique et des fonctionnaires de l'administration du canton de Genève
CPCL	Caisse de pension du personnel communal Lausanne
CPEV	Caisse de pension de l'Etat de Vaud
CPPVF	Caisse de Prévoyance du Personnel de la Ville de Fribourg
d.h.	das heisst
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
Gastrosuisse	nationaler Verband für Hotellerie und Restauration
grs.	grundsätzlich
LCH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
örVE	Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung
PV BKP	Personalverband Bundeskriminalpolizei und des Bundessicherheitsdienstes
Schw.	Schweizerisch (e)
SGK-N	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
u.a.	und anderes
Viscom	Verband für visuelle Kommunikation
VLSS	Verein der leitenden Spitalärzte Schweiz
VPOD	Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste
VSPB	Verband Schweizerischer Polizeibeamter
z.T.	zum Teil
ZV	Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal Schweiz

Anhang 2

Liste der Vernehmlassungsadressaten

1. Kantone / Cantons / Cantoni

1	Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
2	Regierungsrat des Kantons Bern	BE
3	Regierungsrat des Kantons Luzern	LU
4	Regierungsrat des Kantons Uri	UR
5	Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
6	Regierungsrat des Kantons Obwalden	OW
7	Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
8	Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
9	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
10	Le Conseil d'État du Canton de Fribourg	FR
11	Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
12	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
13	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
14	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
15	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
16	Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
17	Regierungsrat des Kantons St. Gallen	SG
18	Regierungsrat des Kantons Graubünden	GR
19	Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
20	Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
21	Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino	TI
22	Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud	VD
23	Le Conseil d'Etat du Canton du Valais	VS
24	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
25	Le Conseil d'Etat du Canton de Genève	GE

26	Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU
27	Konferenz der Kantonsregierungen	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / Partiti rappresentati nell' Assemblea federale

1	CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz PDC Parti démocrate-chrétien suisse PPD Partito popolare democratico svizzero PCD Partida cristiandemocrata svizra
2	FDP Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz PRD Parti radical-démocratique suisse PLR Partito liberale-radical svizzero PLD Partida liberaldemocrata de la Svizra
3	SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz PS Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS Partida Socialdemocrata da la Svizra
4	SVP Schweizerische Volkspartei UDC Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro PPS Partida Populara Svizra
5	AdG Alliance de Gauche
6	CSP Christlich-soziale Partei PCS Parti chrétien-social PCS Partito cristiano sociale PCS Partida cristian-sociala
7	EDU Eidgenössisch-Demokratische Union UDF Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale
8	EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz PEV Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV Partida evangelica da la Svizra
9	Grüne Partei der Schweiz Les Verts Parti écologiste suisse I Verdi Partito ecologista svizzero La Verda Partida ecologica svizra
10	GB Grünes Bündnis AVeS: Alliance Verte et Sociale AVeS: Alleanza Verde e Sociale
11	Grünliberale Zürich
12	Lega dei Ticinesi

13	LPS Liberale Partei der Schweiz PLS Parti libéral suisse PLS Partito liberale svizzero PLC Partida liberal-conservativa svizra
14	PdAS Partei der Arbeit der Schweiz PST Parti suisse du Travail – POP PSdL Partito svizzero del Lavoro PSdL Partida svizra da la lavur
15	SD Schweizer Demokraten DS Démocrates Suisses DS Democratici Svizzeri DS Democrats Svizers
16	SGA Sozialistisch-Grüne Alternative Zug

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

1	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione die Comuni Svizzeri Associazion da las Vischnancas Svizras
2	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
3	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ Associazioni mantello nazionali dell'economia

1	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
2	SGV Schweizerischer Gewerbeverband USAM Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri
3	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
4	SBV Schweizerischer Bauernverband USP Union Suisse des Paysans USC Unione Svizzera dei Contadini UPS Uniun Purila Svizra

5	Schweizerische Bankiervereinigung (Swiss Banking) ASB Association suisse des banquiers ASB Associazione svizzera dei banchieri Swiss Bankers Association
6	SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund USS Union syndicale suisse USS Unione sindacale svizzera
7	Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) Société suisse des employés de commerce (sec suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (sic svizzera)
8	Travail.Suisse

5. Behörden und verwandte Institutionen / Autorités et institutions apparentées / Autorità ed istituzioni collegate

1	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza LPP e delle fondazioni
2	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren Conférence des directeurs cantonaux des finances Conferenza dei direttori cantonali delle finanze
3	Schweizerische Steuerkonferenz Conférence Suisse des Impôts Conferenza Fiscale Svizzera

6. Versicherte / Leistungsbezüger / Selbständigerwerbende Assurés / rentiers / indépendants Assicurati / pensionati / indipendenti

1	Eidg. Kommission für Frauenfragen
2	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (alliance F) Alliance de sociétés féminines suisses (alliance F) Alleanza delle società femminili svizzere (alliance F)
3	Evangelischer Frauenbund der Schweiz EFS
4	Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)
5	Schweizerischer Katholischer Frauenbund
6	Schweizerischer Verband für Frauenrechte
7	SBLV Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband USPF Union Suisse des Paysannes et des Femmes rurales USDCR Unione Svizzera delle Donne contadine e rurale UPS Uniun da las Puras Svizras
8	Schweiz. Senioren- und Rentner-Verband, SVS
9	Pro Senectute Schweiz

10	VASOS Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz
11	Schweiz. Invalidenverband
12	Pro Infirmis Schweiz
13	SAEB Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter FSIH Fédération Suisse pour l'Intégration des Handicapées FSIH Federazione Svizzera per l'Integrazione degli Handicappati
14	AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz
15	Schweizerischer Verband freier Berufe
16	SSR Schweizerischer Seniorenrat CSA Conseil suisse des aînés CSA Consiglio svizzero degli anziani
17	FMH
18	Elternlobby Schweiz
19	Verband evang. Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz

7. Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen Institutions de prévoyance et d'assurance, organes d'exécution Istituti di previdenza e d'assicurazione, organi d'esecuzione

1	ARPIP Association des représentants du personnel dans les institutions de prévoyance
2	ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
3	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione Conferenza da las cassas chantunales da cumpensaziun
4	TREUHAND-KAMMER
5	STV Schweizerischer Treuhänder-Verband USF Union Suisse des Fiduciaires USF Unione Svizzera die Fiduciari
6	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre Suisse des Acutaires-Conseils
7	SAV Schweizerische Aktuarvereinigung ASA Association suisse des actuares SAA Swiss Association of Actuaries
8	Rentenanstalt/Swiss Life Hauptsitz
9	KGAST
10	VVP Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance
11	Sicherheitsfonds BVG

12	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istiuto collettore LPP
13	Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
14	IG autonome Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen CI fondations autonomes collectives et communes

8. Weitere Organisationen / Autres organisations / Altre organizzazioni

1	Alternative Liste
2	Freiheitspartei
3	FER Fédération des Entreprises Romandes
4	Unia
5	Vorsorgeforum Forum de prévoyance
6	SVV Schweizerischer Versicherungsverband ASA Association Suisse d'Assurances ASA Associazione Svizzera d'Assicurazioni
7	Schweizerische Gesellschaft für Versicherungsrecht
8	Innovation Zweite Säule Innovation Deuxième pilier
9	Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
10	Juristes démocrates de Suisse
11	Schweiz. Vereinigung für Sozialpolitik
12	Schweiz. Vereinigung für Steuerrecht
13	Association romande des médecins (Aromed)
14	Jean-François André, Juriste MBA CFA
15	Vereinigung CH Unternehmensjuristen